

1. 1. Ist ein Ersuchen um Rechtshilfe als abgelehnt anzusehen, wenn dem Ersuchen im übrigen entsprochen, indes die Tragung der erwachsenen Kosten abgelehnt wird?

2. Fallen die durch Abgabe eines schriftlichen Gutachtens entstandenen Kosten dem ersuchten Gerichte zur Last, wenn letzteres dem Ersuchen gemäß sich auf die Entgegennahme des schriftlichen Gutachtens und dessen Beförderung an das ersuchende Gericht beschränkt hat?

G. B. G. §§ 160. 165.

I. Straffenat. Beschl. v. 13. Februar 1893 g. H. Rep. 28/93.

1. Oberlandesgericht Dresden.

In der Strafsache gegen den Fabrikant Oskar H. in R. wegen betrügerischen Bankrottes hat der I. Straffenat des Reichsgerichtes nach schriftlicher Anhörung des Oberreichsanwaltes auf die Beschwerde des Herzoglich anhaltischen Amtsgerichtes zu Z. vom 4. Januar 1893, betreffend Festsetzung und Übernahme der für den Sachverständigen, Bücherrevisor F. in L., erwachsenen Gebühren auf den sächsischen Sportelfiskus, beschlossen, die bezeichnete Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe:

Von dem anhaltischen Amtsgerichte zu Z. ist mittels Schreibens vom 12. Mai 1892 unter Überfendung von Geschäftsbüchern das Amtsgericht zu L. ersucht worden, den Bücherrevisor F. in L. über eine Reihe von Fragen als Sachverständigen zu vernehmen. Als F. erklärte, das Gutachten schriftlich ausarbeiten und erstatten zu wollen, wurde das Amtsgericht zu Z. von dem Amtsgerichte zu L. für den Fall, daß die schriftliche Ausarbeitung gestattet werde,

unterm 7. Juni 1892 ersucht, „die jenseitige Requisition auf die Entgegennahme des schriftlichen Gutachtens und vorherige Aushändigung der Unterlagen ausdrücklich beschränken zu wollen“. Die diesem Wortlaute entsprechende Erklärung wurde vom Amtsgerichte zu J. unterm 11. Juni 1892 abgegeben. Hiernächst hat das Amtsgericht zu L. dem Sachverständigen die Geschäftsbücher zur schriftlichen Abgabe des Gutachtens ausgehändigt und die Gerichtsschreiberei des genannten Amtsgerichtes das Gutachten, der Sachverständige selbst aber die Geschäftsbücher an das Amtsgericht zu J. übersandt. Letzteres verlangte vom Amtsgerichte zu L. Festsetzung und Bezahlung der von dem Sachverständigen liquidierten Gebühren im Betrage von 380 *M.* Die infolge der Verweigerung dieses Ansuchens vom Amtsgerichte zu J. bei dem Oberlandesgerichte zu Dresden erhobene Beschwerde ist von letzterem durch Beschluß vom 15. Dezember 1892 als sachlich unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Es ist anzunehmen, daß die Voraussetzungen der Beschwerde an das Reichsgericht im Sinne des § 160 G.B.G.'s vorliegen, insbesondere, daß es sich um die erfolgte Ablehnung eines Ersuchens handelt. Nach § 165 G.B.G.'s sollen der ersuchenden Behörde — abgesehen von zwei hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen — für die Leistung von Rechtshilfe keine Kosten erwachsen. Es hatte daher das von dem Amtsgerichte zu J. an das Amtsgericht zu L. gerichtete Ersuchen, betreffend das Gutachten des Sachverständigen, die kostenfreie Erledigung zum Inhalte. Wenn demnächst das ersuchte Gericht die Kostentragung seinerseits verweigerte, so lag und liegt darin die Ablehnung eines Ersuchens, weil der Ausdruck „Ablehnung“ nach dem Wortlaute der Motive zu § 160 G.B.G.'s „auch den Fall umfaßt, wenn über die Ausführung des Ersuchens Streit entsteht, da jede dem Ersuchen nicht völlig entsprechende Ausführung eine teilweise Ablehnung enthält“.

Vgl. Hahn, Materialien S. 170.

Der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß es sich in Fällen der vorliegenden Art nicht um einen Streit über die Ausführung des Ersuchens, sondern allein um die „Konsequenzen“ jener Ausführung bezüglich des Kostenpunktes handelt, und daß deshalb dieser Streit nicht vor das Reichsgericht gehöre, sondern im Justizaufsichtswege zu entscheiden sei,

kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Mit gleichem Rechte kann die nach Maßgabe des Gesetzes dem ersuchenden Gerichte wegen der von ihm nachgesuchten Rechtshilfeleistung gewährte Kostenfreiheit als eine Voraussetzung bei dem Rechtshilfeersuchen angesehen werden. Jedenfalls steht der Kostenpunkt so sehr im organischen Zusammenhange mit den die Rechtshilfe betreffenden Bestimmungen, derselbe bildet so sehr eine integrierende Seite der Rechtshilfebehandlung, daß beides — Rechtshilfeakt und Kostentragung — den Inhalt des auf Grund der Vorschriften des Tit. 13 G.B.G.'s zu erledigenden Ersuchens bildet.

In der Sache selbst ist entscheidend, daß das Amtsgericht zu J. durch seine Erklärung vom 11. Juni 1892 sein früheres auf Vernehmung des Sachverständigen gerichtetes Ersuchen ausdrücklich auf Entgegennahme des schriftlichen Gutachtens und vorherige Aushändigung der Unterlagen beschränkt hat. Diese Erklärung bot dem ersuchten Gerichte für die Auffassung genügenden Raum, daß die Rechtshilfe nicht mehr in Anspruch genommen wurde, um das Gutachten selbst zur Entstehung zu bringen, sondern nur, um das ohne eine hierauf gerichtete Thätigkeit des Amtsgerichtes L. von dem Sachverständigen abgefaßte Gutachten entgegenzunehmen und weiter zu befördern. Es hat denn auch infolge der Erklärung vom 11. Juni 1892 keinerlei gutachtliche Äußerung im Wege der Vernehmung vor Gericht stattgefunden, vielmehr ist die Thätigkeit des Amtsgerichtes L. nur auf Vermittelung des Auftrages an den Sachverständigen, die Entgegennahme des Gutachtens desselben und dessen Weiterbeförderung an das Amtsgericht zu J. beschränkt geblieben, sodaß nicht mehr die selbstthätige Beschaffung des Gutachtens, sondern nur noch die Vermittelung des Verkehrs mit den Sachverständigen den Gegenstand des Ersuchens gebildet hat und nach richtiger Auffassung bilden konnte. Gleichgiltig ist hierbei einerseits die vom Amtsgerichte zu J. nachträglich zu den Akten niedergelegte Erklärung vom 4. Oktober 1892, wonach in dem Schreiben vom 11. Juni 1892 kein Verzicht auf die Vernehmung des Sachverständigen durch das ersuchte Gericht hat ausgesprochen werden sollen, da damals das schriftliche Gutachten bereits abgegeben und an das Amtsgericht zu J. befördert war, andererseits der Umstand, daß später noch die richterliche Vernehmung des Sachverständigen vor dem Amtsgerichte zu L. erfolgt ist, da

dieselbe zur Sache lediglich auf das schriftliche Gutachten Bezug nimmt, also keinerlei selbständigen Akt enthält, der für die Gebührenforderung eine Grundlage bildet.

Von gleicher Auffassung darüber, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit dem ersuchten Gerichte die Pflicht zur Berichtigung der durch Abgabe eines Gutachtens entstandenen Gebühren zufalle, ist endlich auch das Reskript des preussischen Justizministers vom 10. Juli 1874 (Just.-Min.-Bl. S. 161) ausgegangen. Denn danach soll auch dann, wenn die Aushändigung von Schriftstücken an einen Sachverständigen behufs Abgabe eines Gutachtens und eventuell auch deren Zurücknahme durch die Vermittelung eines ersuchten Amtsgerichtes erfolgt, eine das Gutachten selbst betreffende Vernehmung aber nicht vorgenommen ist, die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen berichtigen.